

„Süßwein“ bedeute nach Handels- oder gemeinem Sprachgebrauche niemals Wein, sondern stets andere Spirituosen, so würde der Satz zwar in seiner faktischen Wahrheit der Nachprüfung der Revisionsinstanz nicht unterliegen. Trotzdem würde derjelbe rechtlich die Entscheidung nicht zu tragen imstande sein. Die Zollgesetze der Jahre 1838 und 1841 stehen noch auf dem strengeren Boden der deutschen Zollgesetzgebung; eine Berücksichtigung der „sprachgebrauchlichen oder handelsüblichen Benennung“, wie sie § 42 des Vereinzollgesetzes vom 1. Juli 1869 innerhalb der Deklarationspflicht kennt, ist ihnen fremd; Unbekanntheit mit den Zollgesetzen und den Zollverordnungen sollte nach keiner Richtung hin

eine Schutzrede rechtfertigen, und die selbst im besten Glauben bewirkten objektiven Unrichtigkeiten der Declarations fanden nur innerhalb der Rückfallsstrafen eine gewisse Anerkennung als mildere Defraudationsformen (§§ 8, 28 des Zollstrafgesetzes vom 1. Mai 1838).

Verschiedenes.

Der Luftballon als Schmuggelmittel!

Gegen die Gefahr der heimlichen Waareneinfuhr zu Lande, auf der Eisenbahn oder Landstraße, bestehen schützende Einrichtungen in den Zollstätten und der Grenzwachung, gegen die Schmugglelei zur See ist die Strandbewachung, sind Zollkreuzer vorhanden. Wie aber ist ein Schutz gegen die Schmugglelei in der Luft denkbar?!

Wie oft schon mag ein Luftballon hoch oben in den Lüften, dem Auge kaum noch sichtbar, daher unbeachtet von dem Späherauge der Grenzbeamten, die Grenze überschritten haben und weit landeinwärts niedergekommen sein! Wer hat ihn angehalten und nach Zollpflichtigem gefragt? Wer hätte ihn, selbst wenn er gesehen worden wäre, anhalten können?

Wer weiß, was seine Lenker in ihrem Körbe mit sich geführt haben, ob der Ballast nicht z. Theil in seidenen Spizzen, oder anderen einen hohen Zollwerth repräsentirenden Waaren bestanden hat!

Die Lenkbarkeit des Luftschiffes ist zur Ausführung solcher Fahrt nicht erforderlich, es braucht nur günstige Windrichtung abgewartet zu werden. Daß die Luftschiffahrt, wenn auch langsam, doch Fortschritte macht, daß daher immer häufiger Luftballons aufsteigen werden, wird nicht bestritten werden können, aber ebenso wenig auch, daß dieses neue Transportmittel, wie es im Kriege zur Fortschaffung von Briefsäcken aus eingeschlossenen Plätzen gebräuchlich hat, auch zur unangemeldeten Einbringung zollpflichtiger Waren dienen kann, und daß daher es eine nicht ganz müßige Frage sein dürfte: „Wie kann letzteres verhindert werden?“ Wir stellen diese Frage zur Erörterung.

Durchstichung der Landenge von Perekop. Russland hat die Arbeiten für den Durchstich der Landenge von Perekop, welche die Krim mit dem russischen Festlande verbindet, begonnen. Der Kanal wird über Perekop, Gontschar-Sivash nach Genitschest in einer Länge von 111 Werst führen. Die untere Breite des Kanals wird 65 Fuß, die Tiefe derselben 12 Fuß betragen. Jedes Ende des Kanals wird in einen Hafen ausmünden. Die für diese Unternehmung nötigen Geldmittel (85 Millionen Rubel) sollen bereits vorhanden sein. Durch den Kanal von Perekop wird die kürzeste Kommunikation zwischen Genitschest und den nördlichen Häfen des schwarzen Meeres führen. Heutzutage muß man nämlich, um von Odessa nach Mariopol zu gelangen, 434 Seemeilen zurücklegen; nach Fertigstellung des Kanals wird dieser Weg nur mehr 295 Seemeilen betragen. Die Arbeiten werden nahezu 5 Jahre dauern. Nach der Vollendung des Kanals wird es für Russland leicht sein, seine Schiffe aus dem Azow'schen Meer nach Otschakow nach der Mündung des Dniepr und nach Odessa zu senden, wodurch sie das Umfahren der Krim ersparen und die Möglichkeit, von feindlichen Schiffen aufgehoben zu werden, ausgeschlossen ist. Der Kanal wird hauptsächlich dem Kohlentransporte aus dem Donengebiete dienen und wird auch der russischen Flotte im Kriegsfall die Approvisionirung mit Brennmaterial sichern. (N. Jr. Pr.)

Die österreichische Handelskammer zu Salzburg hat beschlossen, der Regierung zu empfehlen, vor Allem das Zustandekommen eines definitiven Handelsvertrages mit Deutschland, mit ermäßigten Tariffzähen, welche eine Zollunion der Zukunft vorbereiten anzubahnen. Erst auf Grund dieses Uebereinkommens solle mit den übrigen Staaten, darunter auch mit der Schweiz, verhandelt werden. Der Beschluß wurde damit begründet, daß es im allgemeinen Interesse kaum als billigenwerth erscheinen dürften, die wirtschaftlich lebensfähigsten Staaten ohne Gegenleistung der schwächeren Staaten zugeaständenden Zollbeaufschlagungen theilschaftig werden zu lassen.

Die deutsche Tabaks-Zeitung bringt in einem ihrer Artikel folgenden Bestallungsbrief:

General-Toback's-Bacht,

Nr. vetrohret von Sr. Königl. Majestät unter den 6. Juli 1765

Landschaft: Westphalen. Dorf: Holzhausen

Bestallungs-Brief über den Verkauf von Schnupf- und Rauch-Tobak.

Wir General-Direktore der Tabaks-Berpachtung in Sr. Königl. Majestät sämmtlichen Staaten und Ländern geben Macht dem Herrn Levin Weber dem Publico in dem Bezirk von Holzhausen zu verkaufen diejenigen Sorten von Tabaken, welche ihm aus unserm General-Magazin zu nachstehenden Preisen abgeliefert werden sollen, als nemlich:

Schuppen-Tobake, das Pfund ordinairen Acht ggr. mittlern Zwölf ggr. St. omer Nr. 1 Sechzehn ggr. St. omer Nr. 2 Ein rthl. Litra fein St. omer, pariser und überhaupt die feinste Sorte Ein rthl. acht ggr. Sonde Tonca Zwölf ggr. ordinairen Tonca Ein rthl. seinen dito in Krufen zwei rthl. sechzehn ggr. Sevilla Nr. 1 in Krufen Drey rthl. Sevilla Nr. 2 in Krufen Fünf rthl.	Rauch-Tobake, das Pfund ordinairen in Rollen Drey ggr. Holl. Press. Tobak Sechs ggr. ordinairen Rauch-Tobak in Päkeln acht ggr. Svencent in Päkeln Zwölf ggr. Svencent fein gelb Gut Sechzehn ggr. Petum optimum Zwölf ggr.	Geschnittener Kanaster. Fein Gut Ein rthl. Zwölf ggr. Do. Mittel Gut Ein rthl. Canaster in Rollen Nr. 1 Zwei rthl. Do. no. 2 Zwei rthl. Zwölf ggr. Do. extra gut no. 3 Drey rthl.
---	--	---

und unter der Bedingung, sich nach Vorschrift des Königl. Edicts vom 17. Juli 1765 auch nach dem Unterricht, welchen wir ihm ertheilen werden, gemäß zu verhalten: diesem hat sich Herr Levin Weber laut seiner Unterschrift am Fuß des Dupli dieses gegenwärtigen Bestallungs-Briefes unterworfen.

Diese Bestellung ist dem Herrn Levin Weber eingehändigt worden, ihm so lange zu dienen, als wir solches für gut befinden werden. Gegeben zu Minden im General-Toback-Pachts-Comptor, den 8. Merk 1766.

Vt. Königl. Commissarius:

v. d. Horst

General-Direktion der Tabaks-Pacht

(L. S.)

Neue Bücher.

Das Erbschaftssteuergesetz vom 30. Mai 1873 und die im Gebiete desselben bestehenden erbrechtlichen Vorschriften, erläutert durch Gesetzesmotive, Ausführungs vorschriften, Rechtsprechung, Verwaltungsentscheidungen und der Praxis entnommenen instruktive Grundsätze, von Leo Labus Provinzial-Steuersekretär in Breslau. J. U. Kern's Verlag (Max Müller) Breslau, 1888. Preis 4,50 Mf. Das Buch